

SATZUNG

**der Freien Sportlichen Vereinigung
von 1861 e. V. Sarstedt**

in geänderter Fassung vom 04.03.2005

in geänderter Fassung vom 04.04.2014

in geänderter Fassung vom 25.09.2015

Satzung

der Freien Sportlichen Vereinigung von 1861 e. V. Sarstedt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Freie Sportliche Vereinigung von 1861 e.V. und hat seinen Sitz in Sarstedt.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen.
- (2) Er ist entstanden aus den Mitgliedern der Freien Sportlichen Vereinigung von 1922 und den Mitgliedern des Männer-Turnvereins von 1861.
Gründungstag ist der 01.Oktober 1945.
- (3) Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Dieser Zweck wird verwirklicht durch:
 - Die sittliche und körperliche Ertüchtigung der Mitglieder durch Leibesübungen
 - Die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit
 - Die Steigerung der geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sportbundes, des Landessportbundes Niedersachsen und dessen Fachverbände, und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Dieser muss eigenhändig unterschrieben sein.
- (3) Bei Aufnahmeanträgen von Mitgliedern unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Mit der rechtsverbindlichen Unterschrift wird diese Satzung des Vereins anerkannt.
- (5) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (6) Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 5 Ehrenmitglieder

- (1) Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kommt auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zustande.
- (3) Die in Absatz 2 geehrten Mitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Die Rechte der Mitglieder vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind in der Jugendordnung geregelt.
- (3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können auf Mitglieder-, Abteilungs- und Jugendversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- (5) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (6) Alle Mitglieder sind berechtigt, in den Abteilungen des Vereins Sport zu betreiben, in den sie sich angemeldet haben. Darüber hinaus können sie sich auch in den übrigen Abteilungen des Vereins sportlich betätigen.
- (7) Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Satzung zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder Abteilungen erlassenen Ordnungen und Auflagen zu beachten.
Den berechtigten Anordnungen der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge ordnungsgemäß im Sinne des § 8 zu entrichten.

§ 8 Beiträge und Gebühren

- (1) Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
Bei Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr werden vom Vorstand festgesetzt.
Beitragsveränderungen bedürfen der Genehmigung der Jahreshauptversammlung.
- (3) Zusatzbeiträge können in Höhe und Fälligkeit von den Abteilungen im Einvernehmen mit dem Vorstand festgesetzt werden.
- (4) Die Fälligkeit der in Absatz 2 genannten Beiträge und Gebühren entsteht am Anfang des Quartals in dem der Eintrittstermin in den Verein liegt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte eines Mitglieds an den Verein.

- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand bis spätestens vier Wochen vor Ende eines Quartals mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Quartals.
- (3) Ein Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Abstand von 14 Tagen seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt unberührt.
- (4) Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes vom Ehrenrat ausgesprochen werden, wenn:
- a) Ein Mitglied die in § 7 genannten Pflichten gröblich und schuldhaft verletzt.
 - b) Ein Mitglied gegen die in § 2 genannten Grundsätze und Zwecke des Vereins verstößt.
 - c) Ein Mitglied ein unehrenhaftes Verhalten zeigt, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.
Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissport Gericht seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.
- (5) Bei groben Pflichtverletzungen und unsportlichem Verhalten eines Mitgliedes kann der betroffene Abteilungsleiter den Ausschluss beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Dieser kann den Ausschluss des Mitglieds vornehmen.
Der Mitgliedswart ist dann unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
Der Betroffene kann durch Antrag vom Ehrenrat eine endgültige Entscheidung über diesen Ausschluss verlangen.
Dieser Antrag beim Ehrenrat hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Erweiterter Vorstand
 - d) Ehrenrat
 - e) Abteilungsvorstände
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Die Mitglieder sind zu jeder Mitgliederversammlung per Aushang an der Lappenberghalle und per Anzeige in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens drei Wochen einzuladen.
Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung durchgeführt werden.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
- a) der Vorstand es beschließt, oder
 - b) mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder diese Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmungen sind offen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird. Bei Wahlen genügt die einfache Mehrheit. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Auflösung des Vereins ist in §16 geregelt.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers/ der Kassenprüferin
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
 - e) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
 - f) Festsetzung des Grundbeitrages für das kommende Geschäftsjahr
 - g) Entlastung der Organe bezüglich der Kassen- und Geschäftsführung
 - h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages des kommenden Geschäftsjahres
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung können gestellt werden von
- a) den stimmberechtigten Mitgliedern
 - b) vom Ehrenrat
 - c) vom Vorstand
 - d) von den Abteilungen

Anträge, die unter dem Punkt Anträge der Tagesordnung zur Abstimmung gestellt werden sollen, müssen mindestens vierzehn Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

§ 12 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und müssen das 40ste Lebensjahr vollendet haben. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße (laut §7), soweit nicht die Zuständigkeit der Sportgerichte gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern (laut §9).

- (3) Der Ehrenrat tritt auf schriftlichen Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben worden ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
- (4) Der Ehrenrat verhängt folgende Strafen:
 - a) Maßregelungen
 - b) Ausschluss aus dem Verein (laut§9)
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Ehren- oder Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung.
- (5) Jede, dem Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich über den Vorstand mit Einschreibebrief mitzuteilen.
- (6) Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Eine Berufung beim zuständigen Sportgericht ist zulässig.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Hauptsportwart
 - d) Schriftführer
 - e) Schatzmeister
 - f) Pressewart
 - g) Zum geschäftsführenden Vorstand können bis zu 3(drei) Beisitzer hinzu gewählt werden.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) geschäftsführender Vorstand
 - b) Jugendwart
 - c) Mitgliedswart
 - d) Sozialwart
 - e) Abteilungsleiter bzw. deren Stellvertreter kraft ihres Amtes
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt:
 - a) Den geschäftsführenden Vorstand für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Sozialwart und Mitgliedswart für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
 - c) Den Jugendwart auf Vorschlag der Jugendversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Der gesamte Vorstand im Sinne des § 13 Abs. 3 der Satzung bleibt bis zu seiner gültigen Neuwahl im Amt.

- (5) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind insbesondere:
- a) Die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.
 - b) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht anderen Vorstandsmitgliedern übertragen sind.
Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen.
 - c) Der Stellvertreter nimmt bei Abwesenheit des Vorsitzenden dessen Funktion wahr.
 - d) Der Schatzmeister ist für die Buch- und Kassenführung des Vereins verantwortlich. Rechnung wird auf der Mitgliederversammlung gelegt.
 - e) Der Hauptsportwart regelt und überwacht den Sportbetrieb des Vereins. Er entscheidet in erster Instanz über die sich hieraus ergebenden Proteste. Er zeichnet insbesondere verantwortlich für abteilungsübergreifende, sportliche Veranstaltungen sowie den Verein nach außen darstellende Veranstaltungen.
 - f) Der Schriftführer erstellt die Protokolle der Mitgliederversammlungen, und unterzeichnet diese (lt. §30 BGB). Er ist verantwortlich für alle weiteren schriftlichen Niederlegungen, insbesondere des Vorstandes, sowie dieser nichts anderes bestimmt.
 - f) Der Pressewart ist verantwortlich für die bildliche und schriftliche Darstellung des Hauptvereins in Funk und Pressewesen.
Rein abteilungsbezogene Berichte werden von den Abteilungsvorständen geregelt.
- (6) Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:
Er ist ein Organ der Willensbildung. Er dient der gegenseitigen Information und ist Bindeglied zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungen.
- b) Die Aufgaben von Jugendwart, Sozialwart und Mitgliedswart werden durch Richtlinien des geschäftsführenden Vorstandes bestimmt.
- (7) Übersteigen die anfallenden Arbeiten des geschäftsführenden Vorstandes das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein Geschäftsführer eingesetzt werden.
Die Aufgaben des Geschäftsführers werden vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

§ 14 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des erweiterten Vorstandes gegründet.
- (2) Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen finden mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
Für die Einberufung der Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften des §11, Absatz 1 entsprechend.
Aufgaben der Abteilungsmitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Wahl des Abteilungsvorstandes
 - b) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern

- c) Festsetzung eines Zusatzbeitrages, soweit sich im Bedarfsfalle eine Berechtigung ergibt
- d) Entlastung des Abteilungsvorstandes bezüglich der Kassen- und Geschäftsführung

(3) Der Abteilungsvorstand besteht aus:

- a) Abteilungsleiter
- b) Stellvertreter
- c) Schrift- und Pressewart
- d) Kassenwart
- e) Jugendwart
- f) Sportwart

Der Abteilungsvorstand kann Aufgaben auf Mitglieder der Abteilung übertragen. Der Abteilungsvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsvorstand Verpflichtungen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten eingehen.

Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand nach angemessener Vorankündigung eingesehen werden.

Der Abteilungsvorstand kann ohne Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes keine Verträge mit Dritten eingehen.

§ 15 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt mindestens zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Zum Kassenprüfer können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden, die nicht einem Organ nach §10 Absatz 1b bis d angehören.

Im Wechsel ist jeweils eine Wiederwahl zulässig.

(2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege, sowie der Führung aller Kassen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

Die vorgefundenen Mängel müssen die Prüfer zuvor dem Vorstand berichten.

(3) Für die Kassenprüfung der Abteilungen gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt Auflösung des Vereins stehen.

- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder es von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert ist.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung sechs Wochen später noch einmal zu wiederholen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sarstedt, die es ausschließlich und unmittelbar für Gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet des Sports zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 25.09.2015 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in dem Vereinsregister in Kraft.